

- I. „Ersetzung“ und „Ergänzung“ von Pensionsverpflichtungen
- II. Wie berechnet sich der Past-Service?
- III. Neue Rechengrößen in der bAV 2016

ONLINE - JOURNAL

26. AUSGABE | 1. QUARTAL | 2016

I. „Ersetzung“ und „Ergänzung“ von Pensionsverpflichtungen

Im Verlauf der Lebensarbeitszeit eines Versorgungsberechtigten werden bestehende Versorgungsanwartschaften aus Anlass z.B. eines Karrieresprungs oftmals erhöht und/oder erweitert. Hierzu werden die bestehenden individualrechtlichen oder kollektivrechtlichen Vereinbarungen zur Begründung der Versorgungsanwartschaft mittels eines Nachtrages „neu gefasst“, „ergänzt“ oder durch eine neue Versorgungszusage „ersetzt“.

Es ist in der Beratungspraxis in diesem Zusammenhang immer wieder festzustellen, dass die von dem zusagenden Arbeitgeber und dem Versorgungsberechtigten gewählten, zunächst scheinbar eindeutigen Versorgungsregelungen nicht in letzter Konsequenz durchdacht sind und sich daher bei bestimmten Fallkonstellationen, so z.B. insbesondere bei vorzeitigem Ausscheiden des Versorgungsberechtigten im Rahmen der Feststellung der unverfallbaren Anwartschaft sowohl dem Grunde als auch der Höhe nach erhebliche Auslegungsspielräume eröffnen, die letztendlich zu einer großen Rechtsunsicherheit führen.

Klarstellend und erläuternd sollten daher bei jeglichen Veränderungen der Versorgungszusage, sei es bei der Änderung bzw. Vermischung der Zusageart (Leistungszusage, BOLZ, BZML), der Neuzusage biometrischer Risiken (Alter, Tod, Invalidität) und/oder der Art der Leistungen (Rente, Kapital, Auszahlplan), durch die Aufnahme von Beispielen die Systematik der Veränderungen auf die konkrete Berechnung der Anwartschaften im Falle des vorzeitigen Ausscheidens verdeutlicht werden. Ergeben sich im Falle der Ausformulierung der einzelnen Beispiele Unklarheiten, sollte im Zweifel darüber nachgedacht werden, keine „Ergänzung“ oder „Ersetzung“ der Versorgungszusage zu wählen, sondern vielmehr die zusätzlichen Leistungen im Rahmen einer neuen Versorgungszusage – evtl. mit Anrechnung auf die „Altzusage“ – zu erteilen.

Informationen: ⇒ Melanie Anger (ma@kanzlei-aetas.de)

Impressum

AETAS GmbH & Co. KG
Kanzlei für Betriebsrentenrecht
und gesetzliches Rentenrecht
Schürerstr. 3
97080 Würzburg

Tel.:
0931 – 32 09 32 - 40

Fax:
0931 – 32 09 32 - 45

E-Mail:
journal@kanzlei-aetas.de

Sitz:
97080 Würzburg

Gerichtsstand:
Amtsgericht Würzburg

Handelsregistereintrag:
Amtsgericht Würzburg
HRA 7377

**Geschäftsführender
Gesellschafter:**
AETAS Treuhand GmbH (HRB
12954)
vertr. durch den Geschäftsführer
Andreas Jakob

USt.-Ident-Nummer:
DE269007541

Zulassung zur Rentenberatung
erteilt durch das
Landgericht Würzburg
Ottostr. 5
97070 Würzburg

zur Rechtsdienstleistung
zugelassene Personen:

Andreas Jakob, LL.B.
Melanie Anger, Ass.iur.

II. Wie berechnet sich der Past-Service?

Durch das BMF-Schreiben vom 10.07.2015 (Az. IV C 6 - S 2144/07/10003) zur Auslagerung von Versorgungsverpflichtungen auf Pensionsfonds wird in Abänderung des bisherigen BMF-Schreibens vom 26.10.2006 (BStBl I S. 709) nicht mehr der steuerliche Quotient des Teilwertes für die Berechnung der erdienten Anwartschaften angesetzt, sondern ausschließlich die Berechnung der Unverfallbarkeit nach § 2 BetrAVG zugelassen.

Aufgrund des Rückwirkungs- und Nachzahlungsverbotens wird bei Zusagen an beherrschende Gesellschafter-Geschäftsführer auf den jeweiligen Zeitpunkt der Erteilung der Zusage abgestellt und nicht auf den Beginn der Betriebszugehörigkeit. Die hierzu nach dem BMF-Schreiben vom 10.07.2015 unter Rz. 5 getrennt zu berechnende Unverfallbarkeit für Erhöhungen der Ursprungszusage steht jedoch im Widerspruch zur Berechnung des Past-Services nach den Regelungen des BMF-Schreibens vom 14.08.2012 (Az. IV C 2 - S 2743/10/10001 :001) zum Verzicht auf den Future-Service.

Folgt man der neueren Verwaltungsanweisung vom 10.07.2015, könnte der beherrschende Gesellschafter-Geschäftsführer bei Auslagerung einer gegenüber der ursprünglichen Leistungshöhe erhöhten Pensionszusage auf einen Pensionsfonds auf einen höheren Future-Service als bisher verzichten, ohne die Konsequenzen einer verdeckten Einlage befürchten zu müssen. Wurde in der Pensionszusage eine jährliche Anwartschaftsdynamik vereinbart, hätte diese somit erheblich reduzierende Auswirkung auf den Past-Service.

Nachdem das zusagende Unternehmen in seiner Entscheidung frei ist, über welchen Durchführungsweg es die zugesagten Leistungen ausfinanziert, muss dies unverändert für einen Wechsel des Durchführungsweges gelten. Aus diesem Grunde ist auch der Tenor des Urteils des FG Sachsen-Anhalt (Urteil v. 25.02.2015 – 3 K 135/12 – Revision beim BFH anhängig) abzulehnen, wonach bei einem Wechsel des Durchführungsweges für den Future-Service der zehnjährige Erdienungszeitraum neu zu beachten sei und einkommensteuerrechtliche Vorschriften des einzelnen Durchführungsweges (hier § 4d Abs. 1 S. 1 ESTG) als lex specialis vorrangig vor den Körperschaftsteuerrechtlichen Normen (hier § 8 Abs. 3 S. 2 KStG) anzuwenden wären.

Eine unterschiedliche Behandlung der verschiedenen Durchführungswege auf der zweiten Besteuerungsebene würde zu einer weiter steigenden Komplexität führen. Dies sollte der Beratungspraxis erspart bleiben.

Informationen: ⇒ Andreas Jakob (aj@kanzlei-aetas.de)

III. Neue Rechengrößen in der bAV 2016

Rechengrößen	Alte Bundesländer 2015	Alte Bundesländer 2016	Neue Bundesländer 2015	Neue Bundesländer 2016
BBG RV und AV Jährlich Monatlich	72.600,00 6.050,00	74.400,00 6.200,00	62.400,00 5.200,00	64.800,00 5.400,00
BBG KV und PV Jährlich Monatlich	49.500,00 4.125,00	50.850,00 4.237,50	49.500,00 4.125,00	50.850,00 4.237,50
Bezugsgröße nach § 18 SGB IV Jährlich Monatlich	34.020,00 2.835,00	34.860,00 2.905,00	28.980,00 2.415,00	30.240,00 2.520,00
Allgem. Jahresarbeitsentgeltgrenze (§ 6 Abs. 6 SGB V) Jährlich Monatlich	54.900,00 4.575,00	56.250,00 4.687,50	54.900,00 4.575,00	56.250,00 4.687,50
Besond. Jahresarbeitsentgeltgrenze (§ 6 Abs. 7 SGB V) Jährlich Monatlich	49.500,00 4.125,00	50.850,00 4.237,50	49.500,00 4.125,00	50.850,00 4.237,50
Förderung bis zu 4 % der BBG Jährlich Monatlich	2.904,00 242,00	2.976,00 248,00	2.904,00 242,00	2.976,00 248,00
Abfindungsrecht § 3 BetrAVG bis Kapital Monatsrente	3.402,00 28,35	3.486,00 29,05	2.898,00 24,15	3.024,00 25,20
PSV-Schutz bis Kapital Monatsrente	1.020.600,00 8.505,00	1.045.800,00 8.715,00	869.400,00 7.245,00	907.200,00 7.560,00
Freigrenze Beitragspflicht (§ 226 Abs. 2 SGB V)	141,75	145,25	120,75	126,00
Mindestbetrag Entgeltumwandlung jährlich (§ 1a Abs. 1 S. 4 BetrAVG)	212,63	217,88	181,13	189,00
Höchstgrenze Übertragungswert (§ 4 Abs. 3 S.1 Nr. 2 BetrAVG)	72.600,00	74.400,00	62.400,00	64.800,00
Höchstgrenze für externe Teilung (§ 17 VersAusglG)	72.600,00	74.400,00	62.400,00	64.800,00
Wertgrenze externe Teilung (§ 14 Abs. 2 VersAusglG) Kapital Monatsrente	6.804,00 56,70	6.972,00 58,10	5.796,00 48,30	6.048,00 50,40
Lohnsteuerpausch. nach § 40b EStG je AN jährlich je AN monatlich Durchschnitt jährl. Durchschnitt mtl.		1.752,00 146,00 2.148,00 179,00		
Zusätzl. Freibetr. (§ 3 Nr. 63 S. 3 EStG) Jährlich Monatlich		1.800,00 150,00		